

PETER DERLEDER
KAI-OLIVER KNOPS
HEINZ GEORG BAMBERGER
Herausgeber

HANDBUCH zum deutschen und europäischen BANKRECHT

2. Auflage

 Springer

Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht

Zweite Auflage

“This page left intentionally blank.”

Peter Derleder · Kai-Oliver Knops
Heinz Georg Bamberger
Herausgeber

Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht

Zweite Auflage

 Springer

Professor Dr. Peter Derleder
Universität Bremen
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht,
Wirtschafts- und Arbeitsrecht
Bibliothekstraße 1
28359 Bremen

Professor Dr. Kai-Oliver Knops
Universität Hamburg
Lehrstuhl für Zivil- und Wirtschaftsrecht,
insbes. Bank-, Kapitalmarkt-
und Verbraucherrecht
Von-Melle-Park 9
20146 Hamburg

Dr. Heinz Georg Bamberger
Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz

ISBN 978-3-540-76644-5

e-ISBN 978-3-540-76645-2

DOI 10.1007/978-3-540-76645-2

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2009, 2004 Springer-Verlag Berlin Heidelberg

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funk-sendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Herstellung: le-tex publishing services oHG, Leipzig

Einbandgestaltung: WMXDesign GmbH, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem Papier

9 8 7 6 5 4 3 2 1

springer.de

Vorwort zur 2. Auflage

Das Bankvertragsrecht ist ein Rechtsgebiet voller Singularitäten. Im Zeitpunkt der großen Kodifikation des Zivilrechts in Deutschland vollzog sich gerade der Übergang von einer Agrar- in eine Industriegesellschaft. Das Finanzkapital wurde erst gut zwei Jahrzehnte später zum Zentrum der gesellschaftstheoretischen Reflexion (Rudolf Hilferding). Der kleine Mann, wie der Konsument noch lange Zeit hieß, genoss um 1900 Kredit nur beim Anschreibenlassen und konnte, wenn er es bis zum Hausbau schaffte, allenfalls unter das Regiment eines (oft lebenslangen) Grundpfandkredits gelangen. Mittelstand und Großunternehmen kämpften dagegen um Kredite mit individuellem Zuschnitt. Auch der Spekulant war weitgehend auf die Aktie verwiesen, deren Statut immerhin die großen Krisen der Gründungs- und Blasenschwindel des 18. und 19. Jahrhunderts widerspiegelte und vermeiden half. Das äußerst lakonische Normangebot des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Kredit in den §§ 607 ff. machte exemplarisch deutlich, dass es praktisch weitgehend der Bankwirtschaft überlassen wurde, ihr eigenes Recht zu schaffen. Selbst ein strengeres öffentlichrechtliches Beleihungssystem (wie zu dem gesamtgesellschaftlich als besonders gewichtig angesehenen Bodenkredit), hatte keine spezifische privatrechtliche Flankierung.

Das Bankrecht hat sich somit weithin in den AGB der Bankwirtschaft entfaltet und ausdifferenziert, weil dies der unterentwickelte Konditionenwettbewerb zuließ. Der Rationalisierungsgewinn war beträchtlich. Grenzziehungen waren äußerst mühsam. Das erste Verbraucherschutzgesetz, das Abzahlungsgesetz, noch aus dem 19. Jahrhundert, wurde in jahrzehntelanger strapaziöser Auslegung auf finanzierte Käufe erstreckt. Die AGB gerieten nach einer frühen Grundlagenbetrachtung von 1936 (Ludwig Raiser) erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts unter eine stärkere Einseitigkeitskontrolle. Aber auch insoweit war die Bankwirtschaft verhältnismäßig wenig berührt, da das als Maßstab dienende dispositive Recht weitgehend fehlte. Häufig waren es denn auch Abfälle vom Schreibtisch der Inhaltskontrolle von Produzenten- und Händlerbedingungen, die zu Korrekturen nötigten. Paradigmatisch für die so entstandene Bankenkontitionsmacht ist das System der Grundpfandkreditvergabe, in dem praktisch alle denkbaren Gläubigerschutzinstrumente verschweift sind (Darlehen, abstraktes Schuldanerkenntnis, nichtakzessorische abstrakte Sicherheit, Höchstzinsen der Sicherheit für alle denkbaren wirtschaftlichen Eventualitäten, vollstreckbare Urkunden, auch für die Verwertung des gesamten sonstigen Vermögens, Fälligkeits- und Nachweisverzichtsklauseln, die von allen Zins- und Tilgungszahlungen des Schuldners abzusehen erlauben). In den bankvertraglichen Dauerschuldverhältnissen bestanden auch sonst beträchtliche Preisgestaltungsspielräume, die notfalls zum Ausgleich verlustreicher Investitionen großer Institute in fernen Weltgegenden genutzt werden konnten.

Der gesamtgesellschaftliche Wille, aus Bankkrisen zu lernen, war jedoch in den westlichen Industriestaaten stets präsent. Eine Katastrophe wie den Schwarzen Freitag gab es glücklicherweise in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht. Der Weg vom Herstatt-Konkurs bis zu Basel II umfasst jedoch in Deutschland eine Vielzahl von Auffanginstrumenten und Elementen der Verdichtung öffentlichrechtlicher Kontrolle. Die zunehmende weltwirtschaftliche Verflechtung, die Europäisierung und Internationalisierung des Kapitalverkehrs und eine immer weiterreichende Internalisierung aller Arten von Einkommensbeziehern in den Bankenverkehr sowie die damit verbundene Verbraucherbewegung prägen die Entwicklung der letzten Jahrzehnte. Die Herausbildung des Neuen Marktes mit

seinen Gründungsschwächen und Spekulationsblüten stellte eine besondere Herausforderung dar. In den letzten Jahren hat die Bankwirtschaft zudem in zunehmendem Umfang immer raffiniertere Produkte entwickelt, von den Derivaten bis zu den Kreditverbriefungen, bei denen die Kreditinstitute am Ende selbst nicht mehr die Risiken ohne weiteres überschauen konnten, die sie eingegangen waren.

Die deutschen Banken gerieten teilweise unter unrealistische Wachstumsimperative. Zudem hatten sie die informationsgesellschaftliche Entwicklung zu verkraften, die ihnen die kaum restlos überschaubaren Risiken digitalen Kapitalverkehrs aufzwingt. Das Vertrauen in die für die Plastikkartennutzung herangezogenen Wahrscheinlichkeitsmathematiker wird durch die Möglichkeiten hochdifferenzierter Ausspähungs- und Entschlüsselungstechniken geschmälert. Immer mehr Menschen sind auch zur Sicherung vor sozialen Risiken auf privat organisierte Finanzdienstleistungen angewiesen, so dass Vertragsungleichgewichte leicht zu Existenzverlusten führen können. Die Rentnerscharen, deren Versorgung teilweise einer Aktienbaisse zum Opfer fallen wird, sind schon vorauszusehen. Desgleichen steigt der Anteil der Personen, die über Finanzdienstleistungsprodukte eine arbeitsunabhängige Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum versuchen. Die Nachfrage nach immer komplexeren aleatorischen Produkten steigt. Die Verstrickung der Banken in diese Prozesse, insbesondere unter Übernahme von Gestaltungsformen des US-Markts, vollzieht sich gerade über eine erfolgreiche internationale Geschäftstätigkeit.

Der rechtliche Rahmen ist in doppelter Weise durch Fragmentarismus, Inkonsistenz und Departementalisierung geprägt. Der Einfluss des europäischen Rechts nimmt ständig zu, auch wenn sein Wachstum nur schwer zu übersehen ist und es weithin in punktuelle Regelungen zerfällt. Die Mitgliedstaaten der EU gleichen sich zwar einander zusehends an, haben aber doch eine Unzahl unterschiedlicher Rechtsquellen und Problemlösungen. Ob etwa die kleineren Beitrittsländer das Maß der europäischen Verrechtlichung überhaupt zu übernehmen in der Lage sind, ist äußerst zweifelhaft, auch wenn die Beitrittsverträge dies vorsehen. Aber auch im deutschen Recht sind die Bestandteile des öffentlichen und privaten Bankrechts kaum mehr überschaubar. Die Vielzahl der – oft verstreuten – gesetzlichen Bestimmungen legt den Gedanken an eine Bankrechtskodifikation nahe. Der Privatrechtsverkehr mit Finanzdienstleistungen für Unternehmen und Verbraucher bedarf der Systematisierung. Auch für das öffentliche Bankrecht wäre ein Grundlagengesetz kohärenzbildend. Da es jedoch am politischen Impuls dazu fehlt, sind Bankrechtshandbücher praktisch ein notwendiges Surrogat.

Die juristischen Stäbe zur Entwicklung und Konkretisierung des deutschen Bankrechts ergeben bislang eine Präponderanz der Bankjuristen, die die Diskussionen zumeist schon zahlenmäßig beherrschen. Die erforderliche Transzendierung der Parteiinteressen ist ohne Bankpraktiker jedoch undenkbar, da sonst die Sachzwänge der verschiedenen Märkte nicht konkret genug rekonstruiert werden könnten. Der Verwissenschaftlichungsschub, der sich auch in der Gründung einer wissenschaftlichen Vereinigung zum Bankrecht niedergeschlagen hat, muss jedoch auch die Interessenkonstellationen der Industrie, des Handels und der Verbraucher einbegreifen. Der deutsche Bankkunde, der meist nicht einmal die Zinsrechnung beherrscht, ist trotz Verbraucherzentralen und Verbandsklagen schon immer ein Pisa-Subjekt und bedarf eher stärkerer Hilfen als beim Kauf von Waren. Insofern fungierte die Justiz sehr oft als einziger Kontrollpartner der Bankwirtschaft und war daher nicht selten überfordert. Sie hat zwar etwa die sittenwidrigen Höchstzinsen der Teilzahlungsbanken seit Mitte der 70er Jahre in einem quälerischen Mäßigungsprozess in den Griff bekommen. Eine elegantere Lösung gelang ihr demgegenüber zu den Übersicherungen der Bankwirtschaft beim Mobiliarkredit für Industrie und Handel. Die Ausnutzung familiärer Motive für Bürgschaften, die auch zur Millionenverschuldung gerade volljährig

Gewordener geführt hat, zu verhindern, gelang der ordentlichen Justiz nicht ohne fremde Hilfe (seitens des Bundesverfassungsgerichts). Bei der Abwicklung maroder Bauträger- und Steuersparmodelle hat sich der Bankrechtssenat des BGH zeitweise einen rechtsdogmatischen Bunker gegraben, aus dem Unrechtsfolgen aufoktrozierter Verträge nicht mehr wahrgenommen wurden. Aufgrund der Interventionen anderer Senate, des Europäischen Gerichtshofs und auf der Basis eines außergewöhnlichen Senatskompromisses hat er dann aber doch noch die Kurve zu einer ausgewogeneren Gesamtlösung genommen. Die Krise durch die Kreditverkäufe, durch die auch die Kreditnehmer mit ungestörten Vertragsbeziehungen, also Mittelständler und Häuslebauer, an verwertungswütige Finanzinvestoren aus Steueroasen und deren Inkassounternehmen geraten können und zu der die Rechtsprechung keinen Lösungsbeitrag erbracht hat, ist dem Gesetzgeber überantwortet worden, der jedoch mit dem Risikobegrenzungsgesetz vom 27.06.2008 nur eine unzureichende Lösung gefunden hat. Im Hinblick auf die erhebliche gesamtwirtschaftliche Bedeutung solcher finanzwirtschaftlicher und rechtlicher Krisen ist in Zukunft der Dialog von Bankwirtschaft, Verbrauchern und Justiz in stärkerem Maße geboten, wie dies zwischen Interessenträgern in anderen Bereichen ungeschriebener Kodex ist.

Das vorliegende Handbuch macht den Pluralismus der Interessen für die wissenschaftliche Vertiefung zu seiner Botschaft, die auf der deutschen und europäischen Ebene verfolgt wird. Ein ausgewogenes Autorenteam, bei dem paritätisch auch Interessenvertreter von Bank- und Verbraucherseite zu Wort kommen, soll eine interessenübergreifende Rechtsinterpretation gewährleisten. Das Handbuch hat schon in der 1. Auflage die Schuldrechtsreform in das private Bankrecht eingearbeitet, das an ihren Modernisierungswirkungen für den Schuldrechtsverkehr teilhat, auch wenn dem Gesetzgeber ein spezifisches Konzept außerhalb von spezialgesetzlichen Regelungen im Bank- und Kapitalmarktrecht fehlte. Die 2. Auflage erfasst die gesetzlichen Änderungen bis zur Mitte des Jahres 2008, also einschließlich des Risikobegrenzungsgesetzes. Es bringt für die europäischen Länder in jedem Fall einen Überblick mit der Möglichkeit zum Einstieg in die jeweiligen Rechtsquellen. Dem Leser soll es auch ermöglicht werden, sich in die europäische Rechtsentwicklung hineinzudenken. Die Vielseitigkeit der Beiträge zum deutschen Recht, die die Herausgeber von mehr als 110 Wissenschaftlern, Richtern, Rechtsanwälten, Verwaltungsfachleuten, Bankjuristen, Verbraucherrechtspraktikern und engagierten sonstigen Fachpublizisten eingeworben haben, reicht von der akribischen oder auch schwungvollen Übersicht bis zur quasimonografischen rechtsdogmatischen Systematisierung. Der kritische Impuls zielt, wo er notwendig ist, bei aller Erforderlichkeit marktwirtschaftlicher Bewährung auf Fairness gegenüber dem Bankkunden. Bei einem Handbuch dieses Umfangs ist es unvermeidlich, dass auch Bearbeiterwechsel stattfinden. Die Herausgeber sprechen deswegen auch insbesondere den Autoren ihren Dank aus, die in der 1. Auflage einen Beitrag für die Etablierung des Handbuchs geleistet haben.

Bremen/Hamburg/Mainz im September 2008

Peter Derleder

Kai-Oliver Knops

Heinz Georg Bamberger

“This page left intentionally blank.”

Verzeichnis der Bearbeiter

Dr. Markus Artz
Privatdozent an der Universität Trier

Roland Bäumler
Team-Bank AG, Nürnberg

Dr. Peter Balzer
Rechtsanwalt, Bonn

Dr. Heinz Georg Bamberger
Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz

Ralf Bartz
Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz

Dr. Lutz Batereau
Rechtsanwalt u. Notar, Hamm

Dr. Jochen Bauerreis
Rechtsanwalt, Straßburg

Gerhart R. Baum
Bundesminister a.D., Rechtsanwalt, Köln

Dr. Michael Beckhusen
Rechtsanwalt, Bremen

Heiner Beckmann
Vors. Richter am Oberlandesgericht Hamm

Ilka Beckmann, LL.M. (Queensland)
Rechtsanwältin u. Mediatorin, Münster

Timo Bernau
Rechtsanwalt, München

Dr. Klaus Bette
Deutscher Factoring Verband e.V., Berlin

Dr. Uwe Blaurock
Professor an der Universität Freiburg

Heinrich Bockholt
Professor an der Fachhochschule Koblenz

Anja Böhnlein
Rechtsanwältin, Bamberg

Dr. Georg Borges
Professor an der Universität Bochum

Dr. Lars Brocker
Landtagsdirektor, Mainz

Dr. Eckart Brödermann
Rechtsanwalt, Hamburg

Dr. Dr. h. c. Peter Bülow
Professor an der Universität Trier

Dr. Pedro-José Bueso-Guillén, LL.M. Eur.
Professor an der Universität Zaragoza

Dr. Peter Bydlinski
Professor an der Universität Graz

Dr. Matthias Casper
Professor an der Universität Münster

Dr. Florin Ciutacu
Professor an der Universität Bukarest

Dr. Wolfgang Däubler
Professor an der Universität Bremen

Dr. Peter Derleder
Professor an der Universität Bremen

Dr. Luca Di Nella
Professor an der Universität Parma

Dr. Bernd Eckardt
Professor an der Fachhochschule Köln

Dr. Jens Ekkenga
Professor an der Universität Gießen

Michael Findeisen
Ministerialrat, Berlin

Dr. Rudolf Fischer
Vors. Richter am Landgericht Trier

Dr. Robert Freitag
Professor an der Universität Hamburg

Stefan Frisch
Rechtsanwalt, Frankfurt/M.

Dr. Stefan J. Geibel
Privatdozent an der Universität Tübingen

Dr. Paul J. Glauben
Ministerialdirigent, Mainz

Dr. Franz Häuser
Professor an der Universität Leipzig

Sören Friis Hansen
Professor an der Süddänischen Universität Odense

Christof Harbeke
Sparkasse Frankfurt

Dr. Dirk Harders
Notar in Birkenfeld/Nahe

Frank Heemann, LL.M.
Rechtsanwalt, Vilnius

Lars Heidbrink
Rechtsanwalt, Pfäffikon

Dr. Tobias Heinrich, LL.M. (London)
Rechtsanwalt, Frankfurt/M.

Dr. Mika Hemmo
Professor an der Universität Helsinki

Brigitta Henkel, LL.M. Eur.
Referentin an der Universität Erlangen-Nürnberg

Dr. Felix Herzog
Professor an der Universität Bremen

Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley)
Professor an der Universität Hamburg

Dr. Götz-Sebastian Hök
Rechtsanwalt, Berlin

Dr. Jochen Hoffmann
Professor an der Universität Hamburg

Dr. Dr. h.c. Ewoud H. Hondius
Professor an der Universität Utrecht

Dr. Anja Hucke
Professorin an der Universität Rostock

Dr. Peter Itzel
Vors. Richter am Oberlandesgericht Koblenz

Dr. Florian Jacoby
Professor an der Universität Bielefeld

Halldór Eiríkur S. Jónhildarson, LL.M.
(Hamburg)
magister iuris (Universität Island) M.C.L.
(CWSL), Island

Dr. Ronald Kandelhard
Rechtsanwalt, Bremen

Dr. Eva O'Kelly
Solicitor, Bank of Ireland, Dublin

Dr. Antonín Kerner
em. Professor an der Universität Prag

Theis Klauberg, LL.M.
Rechtsanwalt, Riga

Dr. Ulrike Klingner-Schmidt
Rechtsanwältin, Bremen

Dr. Oliver L. Knöfel
wiss. Ass. an der Universität Hamburg

Dr. Kai-Oliver Knops
Professor an der Universität Hamburg

Katja Kötterheinrich
Regierungsdirektorin, Mainz

Dr. Wolfhard Kohte
Professor an der Universität Halle-Wittenberg

Anna Kozlova
Dipl.-iur., Minsk

Dr. Rolf Kronenburg
Rechtsanwalt, Leverkusen

Ulrich Kulke
Ass.-iur., Würzburg

Dr. Markus Lenenbach, LL.M.
Lehrstuhlvertreter an der Universität Bayreuth

Richard Lindner
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Nikolaos Lyberis
Rechtsanwalt, Athen

Dr. Peter Mankowski
Professor an der Universität Hamburg

Dr. Annemarie Matusche-Beckmann
Professorin an der Universität des Saarlandes

- Dr. Stephan Meder
Professor an der Universität Hannover
- Olaf Methner
Rechtsanwalt, Düsseldorf
- Dr. Rainer Metz
Unterabteilungsleiter, Berlin
- Dr. Hans-W. Micklitz
Professor an der Universität Bamberg,
Europäisches Hochschulinstitut, Florenz
- Dr. Thomas M. J. Möllers
Professor an der Universität Augsburg
- Dr. Hans-Friedrich Müller
Professor an der Universität Erfurt
- Dr. Dr. h. c. Peter-Christian Müller-Graff
Professor an der Universität Heidelberg
- Dr. Sybille Neumann
Professorin an der Hochschule für Technik und
Wirtschaft des Saarlandes, Saarbrücken
- Dr. Zangar Nogaibay
Staatliche Unternehmensholding der Republik
Kasachstan
- Dr. Jürgen Oechsler
Professor an der Universität Mainz
- Dr. Christoph Ohler
Professor an der Universität Jena
- Dr. Wilco Oostwouder
Professor an der Universität Utrecht
- Dr. Maike Otten
Richterin am Landgericht Bremen
- Evelin Pärn-Lee
Vandeadvokaat, Tallinn
- Dr. Alexander Pallas
Rechtsanwalt, Bremen
- Dr. Rüdiger Philipowski
Rechtsanwalt u. Steuerberater in Alfter (Bonn)
Professor an der Universität Würzburg
- Dr. Thomas von Plehwe
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
- Dr. Udo Reifner
Professor an der Universität Hamburg
- Dr. Julius F. Reiter
Rechtsanwalt, Düsseldorf
- Dr. Fabian Reuschle
Richter am Landgericht Stuttgart
- Dr. Walter Rudolf
Professor an der Universität Mainz
- Dr. Christian Rumpf
Rechtsanwalt, Stuttgart
Honorarprofessor an der Universität Bamberg
- Dr. Dietmar Schanbacher
Professor an der Universität Dresden
- Dr. Thorsten Schlüter
Rechtsanwalt u. Solicitor, Bayreuth
- Dr. Klaus Schrameyer
Botschafter a. D., Bornheim
- Dr. Hans-Joachim Schramm
Universität Bremen
- Dr. Hans-Peter Schwintowski
Professor an der Humboldt-Universität Berlin
- Dr. Norbert Seeger
Rechtsanwalt, Vaduz
- Dr. Reinhard Singer
Professor an der Humboldt-Universität Berlin
- Hartmut Strube
Rechtsanwalt, Düsseldorf
- Dr. Evgenij Suchanov
Professor an der Lomonossov-Universität Moskau
- Dr. Ünal Tekinalp
em. Professor an der Universität Istanbul
- Dr. Martin Tonner
Richter am Landgericht Hamburg
- Dr. Matjaž Tratnik
Professor an der Universität Maribor
- Dr. Heinz Vallender
Richter am Amtsgericht
Honorarprofessor an der Universität Köln

Tina de Vries

wiss. Referentin am Institut für Ostrecht u. Rechtsanwältin, München

Dr. Rolf H. Weber

Professor an der Universität Zürich

Dr. Marcus Willamowski

Rechtsanwalt, Hamburg

Dr. Peter von Wilmowsky

Professor an der Universität Frankfurt/M.

Dr. Leif Zänker

Rechtsanwalt, Bremen

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Verzeichnis der Bearbeiter	IX
Allgemeine Literatur	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXVII

Kapitel I Bankvertragliche Grundlagen

A. Grundlagen der Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde	
§ 1 Grundlagen (Begriff, Geschichte, Rechtsquellen)	3
– Peter Bülow	
§ 2 Geschäftsbeziehung und Bankvertrag	25
– Franz Häuser	
§ 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Banken/AGB-Sparkassen) ...	41
– Matthias Casper	
B. Besondere Verhaltenspflichten	
§ 4 Auskunfts- und Beratungspflichten	113
– Martin Tonner	
§ 5 Datenschutz	141
– Walter Rudolf/Katja Kötterheinrich	
§ 6 Bankgeheimnis	153
– Michael Beckhusen	
§ 7 Compliance	179
– Stefan Frisch	
C. Bankvertragliche Distanzgeschäfte	
§ 8 Fernabsatz	263
– Wolfhard Kohte	
D. Elektronischer Geschäftsverkehr	
§ 9 Electronic Banking	279
– Georg Borges	

Kapitel II Kredit und Kreditsicherheiten

A. Kreditformen	
§ 10 Darlehensvertrag	327
– Peter Derleder	
§ 11 Zinsrechtliche Grundlagen	367
– Kai-Oliver Knops	
§ 12 Zinsberechnung	377
– Heinrich Bockholt	
§ 13 Vergütungen und Entgeltklauseln	395
– Alexander Pallas/Kai-Oliver Knops	

§ 14	Nichtabnahme- und Vorfälligkeitsentschädigung	417
	– Kai-Oliver Knops	
§ 15	Verbraucherdarlehensvertrag	453
	– Udo Reifner	
§ 16	Immobilienkredit und kreditfinanzierte Fondsbeteiligungen	543
	– Peter Derleder	
§ 17	Bauspardarlehen	573
	– Rolf Kronenburg	
§ 18	Sanierungskredit und Überbrückungsdarlehen	601
	– Kai-Oliver Knops	
§ 19	Dispositionskredit	621
	– Thomas von Plehwe	
§ 20	Teilzahlungsgeschäfte	639
	– Heiner Beckmann/Ilka Beckmann	
§ 21	Finanzierungsleasing	653
	– Peter Mankowski/Oliver Knöfel	
§ 22	Mezzanine und andere Finanzierungsformen	683
	– Jochen Hoffmann	
B. Kreditsicherheiten		
§ 23	Sicherungsvertrag	721
	– Maike Otten	
§ 24	Sicherungsgrundschuld	751
	– Florian Jacoby	
§ 25	Bürgschaft	779
	– Kai-Oliver Knops	
§ 26	Bürgschaft auf erstes Anfordern und Baubürgschaft	831
	– Richard Lindner	
§ 27	Pfandrechte an beweglichen Sachen und an Rechten	857
	– Annemarie Matusche-Beckmann	
§ 28	Sicherungszession	887
	– Dietmar Schanbacher	
§ 29	Factoring	909
	– Klaus Bette	
§ 30	Sicherungsübereignung	935
	– Peter Derleder	
§ 31	Sonstige Kreditsicherheiten	957
	– Ulrich Kulke	
C. Kreditabwicklung		
§ 32	Nichtigkeit	1015
	– Markus Artz	
§ 33	Umschuldung und Ersatzkreditnehmerstellung	1027
	– Bernd Eckardt	
§ 34	Beendigung	1041
	– Gerhart R. Baum/Julius Reiter/Olaf Methner	
§ 35	Kredit und Insolvenz	1077
	– Heinz Vallender	
D. Kreditrating		
§ 36	Kreditrating	1107
	– Roland Bäumlner	

Kapitel III **Konto und Zahlungsverkehr**

A. Konto

§ 37 Girogeschäft allgemein und Kontoeröffnung	1123
– Reinhard Singer	
§ 38 Kontokorrent	1149
– Ronald Kandelhard	
§ 39 Sparkonto und Sparkassenbrief	1171
– Christof Harbeke	
§ 40 Termingeldkonto (Fest- und Kündigungsgeld)	1185
– Lutz Batereau	
§ 41 Treuhand- und Anderkonto	1203
– Dirk Harders	
§ 42 Gemeinschafts- und Sperrkonto	1233
– Anja Hucke	

B. Zahlungsverkehr

§ 43 Überweisungsverkehr	1243
– Jürgen Oechsler	
§ 44 Gutschrift	1267
– Stephan Meder	
§ 45 Lastschriftverkehr	1285
– Hartmut Strube	
§ 46 Scheckgeschäft	1307
– Hans-Peter Schwintowski	
§ 47 Wechselgeschäft	1333
– Rudolf Fischer	
§ 48 EC-Karte/Bankkarte	1357
– Rainer Metz	
§ 49 Kreditkartengeschäft	1381
– Uwe Blaurock	

Kapitel IV **Kapitalmarkt und Auslandsgeschäfte**

A. Vermögensbetreuung

§ 50 Anlageberatung	1407
– Heinz Georg Bamberger	
§ 51 Vermögensverwaltung	1475
– Peter Balzer	
§ 52 Wertpapierhandelsgesetz	1505
– Stefan Frisch	
§ 53 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz	1585
– Markus Lenenbach	

B. Einzelne Geschäfte

§ 54 Finanztermingeschäfte	1617
– Hans-Friedrich Müller	
§ 55 Außerbörsliche Finanztermingeschäfte (OTC-Derivate)	1639
– Ulrike Klingner-Schmidt	

§ 56	Hedgefonds und ähnliche Beteiligungen	1661
	– Leif Zänker	
§ 57	Effektengeschäft	1679
	– Jens Ekkenga/Timo Bernau	
§ 58	Emmissionsgeschäft	1725
	– Ralf Bartz	
§ 59	Investmentgeschäft	1759
	– Stefan Geibel	
§ 60	Verwahrungsgeschäfte	1809
	– Peter Itzel	
C. Auslandsgeschäfte		
§ 61	Fremdwährungs- und Devisengeschäfte	1833
	– Marcus Willamowski	
§ 62	Einzelne Auslandsgeschäfte	1853
	– Robert Freitag	
D. Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz		
§ 63	Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz	1887
	– Fabian Reuschle	
Kapitel V		
Öffentliches Bankrecht		
§ 64	Zentralbanksystem	1923
	– Paul J. Glaußen	
§ 65	Bankenaufsicht	1933
	– Lars Brocker	
§ 66	Institutionelle Schlichtungsverfahren (Ombudsmannverfahren)	1953
	– Eckart Brödermann	
§ 67	Bankgeschäfte und Steuern	2011
	– Rüdiger Philipowski	
Kapitel VI		
Bankarbeitsrecht		
§ 68	Bankarbeitsrecht	2063
	– Wolfgang Däubler	
Kapitel VII		
Haftung und strafrechtliche Sanktionen		
§ 69	Organhaftung	2099
	– Thomas M. J. Möllers	
§ 70	Geldwäschegesetz	2121
	– Michael Findeisen	
§ 71	Kapitalanlagebetrug	2143
	– Felix Herzog	

Kapitel VIII

Europäisches Bankrecht mit Länderabschnitten

§ 72	Europäisches Bankvertragsrecht – Grundlagen	2163
	– Udo Reifner	
§ 73	Bankrechtskoordinierung und -integration	2181
	– Heribert Hirte/Tobias Heinrich	
§ 74	Länderübergreifende Bankgeschäfte	2201
	– Peter-Christian Müller-Graff	
§ 75	Europäisches Kreditsicherungsrecht	2221
	– Peter von Wilmowsky	
§ 76	Europäisches Bankenaufsichtsrecht	2243
	– Christoph Ohler	
§ 77	Europarechtlicher Ausblick	2273
	– Hans-W. Micklitz/Anja Böhnlein	
§ 78	Länderteil	
	1. Belarus	2289
	– Theis Klauberg/Anna Kozlova	
	2. Belgien	2297
	– Götz-Sebastian Hök	
	3. Bulgarien	2337
	– Klaus Schrameyer	
	4. Dänemark	2357
	– Sören Friis Hansen	
	5. Estland	2369
	– Theis Klauberg/Evelin Pärn-Lee	
	6. Finnland	2379
	– Mika Hemmo	
	7. Frankreich	2389
	– Jochen Bauerreis/Sybille Neumann	
	8. Griechenland	2425
	– Nikolaos Lyberis	
	9. Großbritannien/Nordirland	2441
	– Thorsten Schlüter	
	10. Irland	2467
	– Eva O’Kelly	
	11. Island	2499
	– Halldór Eiríkur S. Jonhildarson	
	12. Italien	2523
	– Luca Di Nella	
	13. Kasachstan	2547
	– Hans-Joachim Schramm/Zangar Nogaibay	
	14. Lettland	2563
	– Theis Klauberg	
	15. Liechtenstein	2571
	– Norbert Seeger/Lars Heidbrink	
	16. Litauen	2589
	– Theis Klauberg/Frank Heemann	
	17. Luxemburg	2597
	– Hans-W. Micklitz/Anja Böhnlein	

18. Niederlande	2631
– Ewoud H. Hondius/Wilco Oostwouder	
19. Österreich	2639
– Peter Bydlinski	
20. Polen	2661
– Tina de Vries	
21. Rumänien	2675
– Florin Ciutacu	
22. Russland	2701
– Evgenij Suchanov	
23. Schweiz	2711
– Rolf H. Weber	
24. Slowenien	2729
– Matjaž Tratnik	
25. Spanien	2749
– Pedro-José Bueso-Guillén	
26. Tschechien	2783
– Antonín Kerner/Brigitta Henkel	
27. Türkei	2797
– Ünal Tekinalp/Christian Rumpf	
28. Ukraine	2823
– Hans-Joachim Schramm	
Stichwortverzeichnis	2835

Allgemeines Literaturverzeichnis

Assmann, Heinz-Dieter

Prospekthaftung als Haftung für die Verletzung kapitalmarktbezogener Informationspflichten nach deutschem und US-amerikanischem Recht, Köln, Berlin, Bonn, München 1985

Assmann, Heinz-Dieter/Pötzs, Thorsten/Schneider, Uwe H. (Hrsg.)

Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz Kommentar, Köln 2005

Assmann, Heinz-Dieter/Schneider, Uwe H. (Hrsg.)

Wertpapierhandelsgesetz Kommentar, 4. Aufl. Köln 2006

zitiert: Assmann/Schneider (-*Bearbeiter*)

Assmann Heinz-Dieter/Schütze, Rolf A. (Hrsg.)

Handbuch des Kapitalanlagerechts, 2. Aufl., München 1997/2001

zitiert: Assmann/Schütze (-*Bearbeiter*)

Bamberger, Heinz-Georg/Roth, Herbert

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl. München 2008

zitiert: Bamberger/Roth (-*Bearbeiter*)

Bankrecht und Bankpraxis

Bankrecht und Bankpraxis, hrsg. v. Thorwald Hellner u. Stephan Steuer, Loseblattsammlung, Bd. I-IV, Köln 2008

zitiert: BuB (-*Bearbeiter*)

Bar, Christian von

Internationales Privatrecht: Bd. 2., Besonderer Teil, München 1991

Baumbach, Adolf/Hefermehl, Wolfgang/Casper, Matthias

Wechselgesetz und Scheckgesetz, Kommentar, 23. Aufl. München 2008

zitiert: Baumbach/Hefermehl

Baumbach, Adolf/Hopt, Klaus J./Duden, Konrad

Handelsgesetzbuch Kommentar, 33. Aufl. München 2008

zitiert: *Baumbach/Hopt/Duden* (-*Bearbeiter*)

Baumbach, Adolf/Lauterbach, Wolfgang

Zivilprozessordnung Kommentar, 66. Aufl. München 2008

zitiert: Baumbach (-*Bearbeiter*)

Baumgärtel, Gottfried

Handbuch der Beweislast im Privatrecht

Bd. 1: BGB Allgemeiner Teil, 3. Aufl. Köln 2007

Bd. 2: BGB Schuldrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl. Köln 2007

Bd. 3: ABGB, UWG, Köln 1987

zitiert: Baumgärtel (-*Bearbeiter*)

Baumgärtel, Gottfried/Laumen, Hans-Willi

Handbuch der Beweislast im Privatrecht, Bd. 2, Köln 1999

zitiert: Baumgärtel/Laumen (-*Bearbeiter*)

Baums, Theodor/Thoma, Georg F.

WpÜG, Kommentar zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Loseblattsammlung, Köln, Stand Mai 2007

Baur, Jürgen F./Stürner, Rolf

Sachenrecht, 17. Aufl. München 1999

zitiert: Baur/Stürner

Baur, Fritz/Stürner, Rolf/Bruns, Alexander

Zwangsvollstreckungsrecht, 13. Aufl. Heidelberg 2006

zitiert: Baur/Stürner/Bruns

Belling, Dieter/Kerl, Volker/Fleischmann, Rudolf

Hypothekbankgesetz Kommentar, 4. Aufl. München 1995